

Kurztitel

Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EG - Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 195/2014

§/Artikel/Anlage

Art. 40

Inkrafttretensdatum

01.05.2014

Text**ARTIKEL 40****Kulturelle Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich, die kulturellen Bindungen und die Kontakte zwischen den im kulturellen Bereich Tätigen aus beiden Regionen auszubauen.
- (2) Ziel ist es, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern; dabei sind die mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbarten bilateralen Programme zu berücksichtigen und Synergieeffekte zu begünstigen.
- (3) Die Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Urheberrechtsbestimmungen und den internationalen Übereinkünften.
- (4) Die Zusammenarbeit kann alle Kulturbereiche umfassen, unter anderem folgende:
 - a) Übersetzung literarischer Werke;
 - b) Erhaltung, Restaurierung, Wiedererlangung und Wiederbelebung des kulturellen Erbes;
 - c) kulturelle Veranstaltungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten sowie Austausch von Künstlern und im kulturellen Bereich Tätigen;
 - d) Förderung der kulturellen Vielfalt, insbesondere der indigenen Völker und der anderen ethnischen Gruppen in Zentralamerika;
 - e) Jugendaustausch;
 - f) Bekämpfung und Prävention des illegalen Handels mit Kulturgütern;
 - g) Förderung des Kunsthandwerks und des Kulturgewerbes.